

TIERE IM RECHT

Darf ich frei nehmen, um meine kranke Katze zu pflegen?

Vor einiger Zeit ist mein Kater an einem Sonntag akut erkrankt. Ich musste mit ihm notfallmässig zum Tierarzt und ihn danach den Rest des Tages im Auge behalten. Was wäre eigentlich, wenn so etwas unter der Woche geschehen würde? Dürfte ich in einem solchen Fall von der Arbeit fernbleiben, um mich um meine Katze zu kümmern?

M. R. aus Landquart

Liebe Frau R.

Als Tierhalterin sind Sie verpflichtet, Ihre Katze angemessen zu betreuen. Dazu gehört auch, das kranke Tier unverzüglich seinem Zustand entsprechend unterzubringen, zu pflegen und falls nötig tierärztlich behandeln zu lassen. Als Arbeitnehmerin haben Sie in bestimmten Fällen einen gesetzlichen Anspruch darauf, der Arbeit für eine beschränkte Zeit fernzubleiben. Dies gilt für familiäre Ereignisse wie Heirat, Geburten oder Todesfälle, für ärztliche Notfälle oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten wie beispielsweise die Pflege kranker Kinder – und eben auch die Versorgung und Betreuung eines kranken Tieres. Der Arbeitgeber muss

Ihnen daher die erforderliche Zeit für die veterinärmedizinische Versorgung Ihrer Katze geben, in der Sie sie behandeln lassen und ihre Pflege und Unterbringung organisieren können.

Sich im Voraus Lösung für Notfälle überlegen

Die Rechtslage ist durchaus mit der Pflege eines kranken Kindes vergleichbar, für die das Arbeitsgesetz eine Freistellung des Arbeitnehmers für bis zu drei Tagen gewährt. Auch bei einem kranken Tier handelt es sich um einen unaufschiebbaren Pflegefall, wobei allenfalls etwas weniger Zeit eingeräumt wird als bei einem Kind. Von einem verant-



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

wortungsbewussten Tierhalter darf zudem erwartet werden, dass er sich im Voraus eine Lösung für Notfälle überlegt, beispielsweise indem er sich mit einigen Personen abspricht, die sich um das Tier kümmern, falls es einmal für eine längere Zeit betreut werden muss. Dennoch kann es natürlich vorkommen, dass die Helfer genau dann nicht verfügbar sind, wenn man sie braucht. In diesem Fall gibt es immer noch die Alternativen, das Tier in einer Tierklinik oder bei einem privaten Tiersitter unterzubringen. Die Betreuung seines kranken Katers stellt eine gesetzliche Pflicht dar, weshalb Sie in einem solchen Notfall trotz Abwesenheit Ihren Lohn erhalten würden. Sie müssten aber beweisen können, dass die Absenz dringend – und Ihnen deshalb die Arbeitsleistung unzumutbar – ist und Sie sie nicht selbst verschuldet haben. Mit einem tierärztlichen Attest sollte dies aber jeweils gelingen.



Die Betreuung eines kranken Tieres stellt eine gesetzliche Pflicht dar.

STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:
Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Postfach 2371
8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Das Tier am Arbeitsplatz

Tiere am Arbeitsplatz können die Büroatmosphäre auflockern, aber auch belasten. Gut erzogene Hunde oder Katzen tragen zu einem sympathischen Firmenbild bei und fördern das Gemeinschaftsgefühl unter den Mitarbeitenden. Ob Tiere am Arbeitsplatz aber überhaupt erlaubt sind, liegt allein im Ermessen des Arbeitgebers.

■ Gieri Bolliger/Andreas-Rüttimann-Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



Der tierliche Begleiter sollte sich am Arbeitsplatz wohlfühlen.

Weil das Arbeitsrecht keine Vorschriften zur Tierhaltung enthält, kann der Arbeitgeber allein entscheiden, ob und welche Tiere an den Arbeitsplatz mitgenommen werden dürfen. Er muss zwar die Persönlichkeit des Arbeitnehmers und damit auch dessen persönliche Freiheit achten und schützen. Ein generelles Tierverbot am Arbeitsplatz, so die vorherrschende Rechtsauffassung, verletzt die persönliche Freiheit jedoch nicht. So hat es auch das Bundesgericht bisher abgelehnt, das Halten von Tieren zum Kernbereich der Persönlichkeitsentfaltung zu zählen. Anders kann sich die Lage bei behinderten oder blinden Menschen darstellen, die für die Bewältigung ihres Alltags auf einen Hund angewiesen sind. Ihnen ist das Mitbringen ihres Tieres an den Arbeitsplatz stets zu gestatten.

Das Verbot muss nachvollziehbar sein

Der Arbeitgeber hat natürlich auch die Bedürfnisse und Persönlichkeitsrechte der Arbeitskollegen des Tierhalters zu beachten. Ist ein Mitarbeiter allergisch auf Tierhaare, oder hat er Angst vor dem Tier, ist ein Verbot

nachvollziehbar. Berechtigt sind auch Verbote aus sachlichen Gründen wie die Hygiene in Arztpraxen oder der tägliche Kontakt mit Kunden, die sich gestört fühlen könnten. Stellt sich das Verbot aber als reine Schikane ohne jede sachliche Begründung heraus oder verletzt es das Gleichbehandlungsgebot, ist es unzulässig. Diskriminierend und somit nicht erlaubt wäre es beispielsweise, einem Arbeitnehmer das Mitbringen seines Tieres ohne triftigen Grund zu verwehren, während andere Kollegen dies tun dürfen.

Gesetzliche Halterpflichten müssen erfüllt sein

Darf der Arbeitnehmer sein Tier mitnehmen, ist er auch dafür verantwortlich, dass sich dieses am Arbeitsplatz ruhig verhält und den Betriebsablauf nicht stört. Der Halter muss für eine gute Integration seines Tieres sorgen und es jederzeit unter Kontrolle haben. Selbstverständlich hat der Tierhalter auch seine gesetzlichen Halterpflichten zu erfüllen und dafür Gewähr zu bieten, dass sich sein tierlicher Begleiter wohlfühlt. Für eine tiergerechte Haltung im Büro sollte dem Tier etwa ein fester Platz in der Nähe des Halters

eingerrichtet werden und natürlich immer frisches Wasser zur Verfügung stehen. Hunde sind zudem mindestens alle fünf Stunden spazieren zu führen, um sich versäubern und ihrem Bedürfnis nach Bewegung nachkommen zu können.

Goodwill des Arbeitgebers

Der Tierhalter sollte bedenken, dass das Tier mit an den Arbeitsplatz nehmen zu dürfen Goodwill des Arbeitgebers bedeutet. Als Gegenleistung sollte er stets darauf achten, dass das Tier weder die Kollegen noch den Arbeitsablauf irgendwie stört. Wird darüber hinaus auch eine tiergerechte Unterbringung am Arbeitsplatz sichergestellt, sollte einem friedlichen Miteinander nichts mehr im Wege stehen.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org.